

Satzung des Fördervereins der Mittelschule „Am Knöchel“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Mittelschule am Knöchel" Sebnitz

und hat seinen Sitz in Sebnitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist
 - die Förderung der pädagogischen Arbeit der Mittelschule „Am Knöchel“ insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen,
 - die Förderung begabter, die Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft.
- (2) Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden bereit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a.) frühere Schüler der Mittelschule
 - b.) Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern,
 - c.) aktive und ehemalige Lehrer der Mittelschule
 - d.) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - e.) aktive Schüler ab Klasse 8
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, die wirksam wird, wenn der Vorstand die Annahme nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder schriftliche Austrittserklärung, die zum nächsten Vereinsjahresabschluss wirksam wird.

§ 4 Beiträge

- (1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils für ein Jahr im Oktober erhoben. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. eines Jahres. Der Beitrag für Mitglieder, die kein selbständiges Einkommen haben, kann durch den Vorstand ermäßigt werden. Wird während des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.
- (2) Spenden sind möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand,
- c.) der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Kassenführer.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes an.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a.) dem Schulleiter,
 - b.) einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter,
 - c.) dem Vorsitzenden des Elternrates,
 - d.) dem Schülersprecher.

Vertretung ist zulässig.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Sie wählt ferner zwei Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen an die dem Vorstand bekannte Adresse schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b.) Einberufung der MV;
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der MV;
 - d.) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - e.) Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 - (3) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
 - (4) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Schatzmeister.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
 - (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.
- (2) Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 - Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger der Mittelschule Sebnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Mittelschule „Am Knöchel“ zu verwenden hat.